



Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan
„Südlich des Drosselweges“
sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans
in diesem Bereich

Planstand: 13.03.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel
Martin Wagner, M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	5
1.1.1 Ziele der Planung.....	5
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	5
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	6
1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	6
1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	7
1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	7
1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	8
1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe	8
1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	8
1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	8
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	9
2.1 Boden und Wasser.....	9
2.2 Klima und Luft	11
2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	11
2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen.....	11
2.3.2 Artenschutzrechtliche Belange	13
2.3.3 Biologische Vielfalt.....	13
2.4 Landschaft.....	14
2.5 Natura-2000-Gebiete	15
2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	15
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	16
2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	16

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)	16
3.1 Kompensationsbedarf	16
3.2 Eingriffskompensation	17
4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)	30
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl	30
6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	30
7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB	30
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	31
9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	33
10 Anhang	33

Vorbemerkungen

In der Stadt Rauschenberg ist im Stadtteil Bracht-Siedlung südlich des Drosselweges im Bereich der Flurstücke 47/4 und 47/5 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand ergänzenden Bebauung am Ortsrand auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Das rd. 0,4 ha umfassende Plangebiet ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu werten, sodass die Aufstellung des Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung erforderlich ist. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO), um den Anforderungen der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden und auch im Bereich des vorliegenden Plangebietes angestrebten Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe gerecht zu werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg stellt für den Bereich des Plangebietes bislang „Flächen für die Landwirtschaft“ dar und wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Das Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von *Gemischten Bauflächen* i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höher-rangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet. Die Bestandteile des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 entsprechen den Vorgaben der BauGB-Novelle vom Mai 2017.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele der Planung werden jeweils in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan „Südlich des Drosselweges“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Bracht-Siedlung der Stadt Rauschenberg südlich der bebauten Ortslage die Flurstücke 47/4 und 47/5. Nördlich des Plangebietes verläuft der Drosselweg mit angrenzender Wohnbebauung sowie gemischter Nutzung. Westlich wird das Plangebiet von der Landesstraße L 3077 und östlich von einem landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Von Süden her schließen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 0,4 ha (3.873 m²) und umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Form von intensiv genutztem Grünland frischer Standorte.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) in der Teileinheit 345.2 „Südlicher Burgwald“ (Haupteinheit 345 „Burgwald“). Das natürliche Gelände liegt bei rd. 275 m ü. NN und steigt in nordöstliche Richtung leicht an.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO fest. Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,5 sowie eine Geschossflächenzahl von GFZ = 1,0 festgesetzt. Der Bebauungsplan begrenzt für das Mischgebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von Z = II. Zudem wird die maximal zulässige Gebäudeoberkante auf ein Maß von $OK_{\text{Geb.}} = 9,0$ m begrenzt.

Grundsätzlich erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt. Um die Versiegelung des Bodens möglichst gering zu halten, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eingriffsmindernd festgesetzt, dass oberirdische Pkw-Stellplätze, Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrassen oder Porenpflaster zu befestigen sind, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass mindestens 20 % der Grundstücksflächen unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Zudem ist am westlichen Rand des Plangebietes eine Anpflanzung von Laubbäumen vorgesehen. Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Ortsrandeingrünung schließlich eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst im Stadtteil Bracht-Siedlung der Stadt Rauschenberg in der Gemarkung Bracht, Flur 19, die Flurstücke 47/4 und 47/5 mit einer Gesamtfläche von rd. 0,4 ha (3.873 m²).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) im Luftbild (Quelle: NatureViewer, Zugriffsdatum: 03.01.2018, eigene Bearbeitung)

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und überlagernd als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* festgelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg stellt für den Bereich des Plangebietes bislang *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert. Das Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von *Gemischten Bauflächen* i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.10 sowie 2.1 bis 2.8 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfäl-

len im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Mischgebietes im Kontext der im Umfeld vorhandenen gemischten Nutzungen sowie der anschließenden Freiflächen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Immissionschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Licht und Temperatur

Durch die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung ist bei Nutzung neu entstehender Gebäude von einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie von einer Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz und einen Ausbau der entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Freiflächen des Plangebietes sind – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche – von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungs Nächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Freiflächen in Teilen versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen und Erläuterungen in Kap. 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung wird verwiesen.

Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen, Garagen- und Stellplatzzufahrten, Hofflächen sowie durch die Vorgaben zur Begrünung der Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Boden

Die Böden des Plangebietes bestehen, wie auch die umliegenden Grünlandflächen, aus Braunerden mit Podsol-Braunerden (Hauptgruppe: „Böden aus solifluidalen Sedimenten“). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, siehe **Abb. 2**) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Bezüglich des Planungsgebietes sowie der angrenzenden Wohnbebauung existieren keine Angaben hinsichtlich Bodenfunktion, Ertragspotenzial und Bodenart. Jedoch weisen die umliegenden Grünlandflächen einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf (**Abb. 2**). In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $> 0,1 - 0,2$ eine geringe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Wasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Jedoch liegt das Plangebiet in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987: StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005: StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuversiegelungen von rd. 2.700 m² in einem Bereich, der derzeit als unversiegelte Grünlandfläche vorliegt. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Oberirdische Pkw-Stellplätze, Gehwege, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.
- Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Am westlichen Gebietsrand ist die Anpflanzung von drei Laubbäumen vorgesehenen. Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

- Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Ortsrandeingrünung eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern vorzunehmen.
- Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Mindestgröße von 3 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. An die Zisternen kann auch sonstiges Oberflächenwasser angeschlossen und verwertet werden. Ein Zisternenüberlauf ist entweder an den Abwasserkanal anzuschließen oder vor Ort zur Versickerung zu bringen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

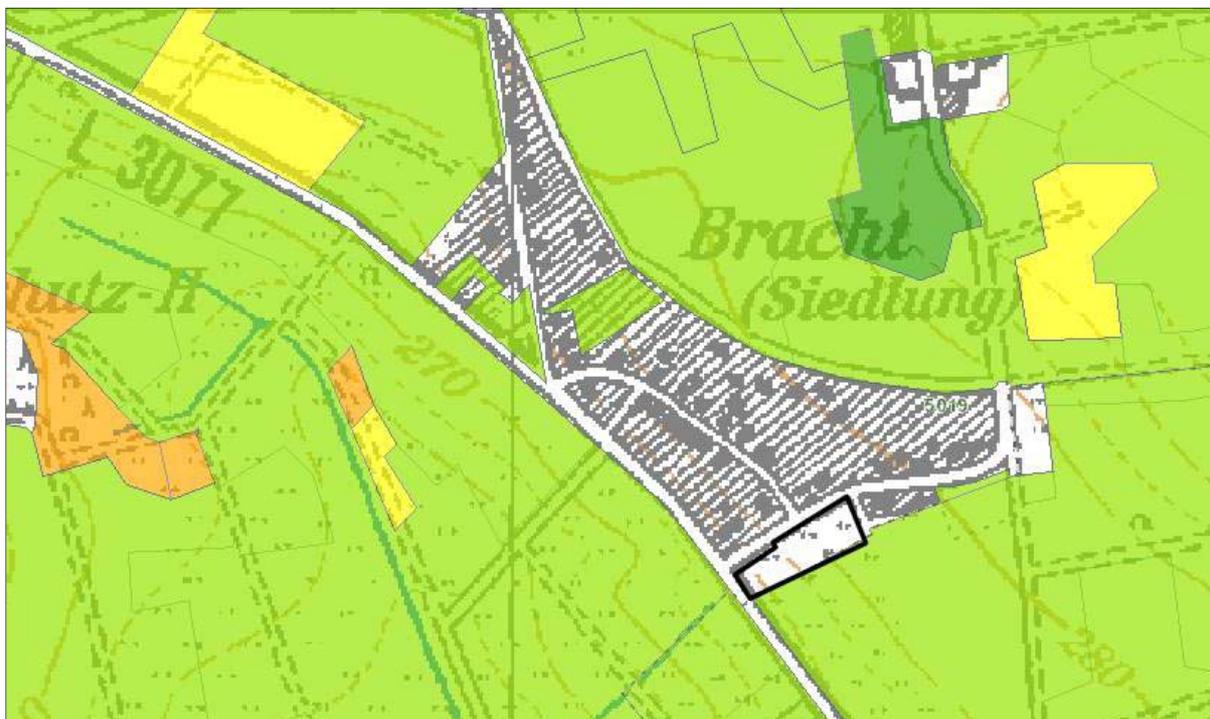


Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch = rot, hoch = orange, mittel = gelb, gering = hellgrün, sehr gering = dunkelgrün, weiß= keine Daten vorhanden; Plangebiet: schwarz umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen.de, Zugriffsdatum: 02.01.2018, eigene Bearbeitung)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsmindernden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,

- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich bereits eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

2.2 Klima und Luft

Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Freiflächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Südwesten in einen Bereich, der kleinflächig Mischnutzungen aufweist. Die Auswirkungen sind jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der bereits vorhandenen Nutzung und Bebauung im Umfeld des Plangebietes voraussichtlich als gering anzunehmen. Um den gesamten Stadtteil Bracht-Siedlung befinden sich ausgedehnte Freiflächen. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im November 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (**Anhang**) kartografisch umgesetzt.

Das Plangebiet besteht vollständig aus einer Fläche mit intensiv genutztem, artenarmen Grünland frischer Standorte (**Abb. 3 und 4**). Westlich des Plangebietes verläuft entlang der Landstraße L 3077 eine Fläche mit Straßenbegleitgrün inklusive Entwässerungsmulde (ca. 1,5 m breit und 0,5 m tief, **Abb. 5**). Diese verrohrt weiter nördlich vor dem Drosselweg und verläuft unterirdisch weiter. In nördlicher Richtung zwischen Drosselweg und Plangebiet wachsen fünf Winterlinden (*Tilia cordata*, **Abb. 7 und 8**). Nordöstlich des Plangebietes grenzt ein Grasweg mit deutlichen Fahrspuren an. Der östlich angrenzende Hausgarten weist einen alten, teils eingefallenen Holzschuppen sowie einige Obstbäume auf (**Abb. 6**). Alle an das Plangebiet angrenzenden Hausgärten sind wenig bis mäßig strukturreich (**Abb. 6 und 7**).

Die nachfolgende Liste beinhaltet alle Pflanzenarten, die während der Begehung innerhalb des Grünlandes frischer Standorte aufgenommen werden konnten:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras

<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Taraxacum</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee



Abb. 3: Blick von Süden nach Norden über das im Plangebiet vorhandene Grünland frischer Standorte



Abb. 4: Blick von Südosten nach Nordwesten über das im Plangebiet vorhandene Grünland frischer Standorte



Abb. 5: Straßenbegleitgrün mit Entwässerungsmulde westlich des Plangebietes



Abb. 6: Hausgarten mit altem Holzschuppen östlich an das Plangebiet angrenzend

Bestands- und Eingriffsbewertung

Innerhalb des Plangebietes ist als einzig vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte zu nennen. Besondere Pflanzenartenvorkommen oder Pflanzenvergesellschaftungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht ist das Plangebiet insgesamt mit einer geringen Wertigkeit zu bewerten. In der Zusammenschau ergibt sich daher bei Umsetzung der Planung voraussichtlich eine nur geringe Konfliktsituation.



Abb. 7: Blick von Osten nach Westen entlang des Drosselweges mit einzelnen Straßenbäumen (Linden)



Abb. 8: Blick auf die Linden straßenbegleitend zum Drosselweg außerhalb des Plangebietes

2.3.2 Artenschutzrechtliche Belange

Da es sich bei dem Plangebiet um eine kleinflächige, intensiv genutzte Wirtschaftswiese handelt, die auf drei Seiten bereits durch Wohn- beziehungsweise Verkehrsbebauung vorbelastet ist sowie trockenwarme Säume als geeignetes Habitat für Reptilien missen lässt und außerdem keine Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse existieren, sind mögliche besondere Funktionen für potenziell auftretende artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen (Vögel der offenen Agrarlandschaft, Fledermäuse, Reptilien) insgesamt nicht zu erwarten. Lage, Umfeld und Habitatausstattung lassen mithin keine besonderen Funktionen für den Artenschutz erkennen.

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- b) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Sowohl Baufeldräumung als auch etwaige Gehölzarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09., vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine baubiologische Begleitung vorzusehen, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verletzung artenschutzrechtlicher Belange (z.B. Bodenbrüter) kommt bzw. drohenden artenschutzrechtlichen Konflikten zeitnah durch entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.4 Landschaft

An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Wohnbebauung sowie gemischte Nutzungen an. Zur Ortsrandeingrünung werden durch den Bebauungsplan die Anpflanzung von Gehölzen im Süden sowie die Anpflanzung von Einzelbäumen im Westen des Plangebietes festgesetzt. Insgesamt ergeben sich daher in der Zusammenschau keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich des Ortsrandes des Stadtteils Bracht-Siedlung.

2.5 Natura-2000-Gebiete

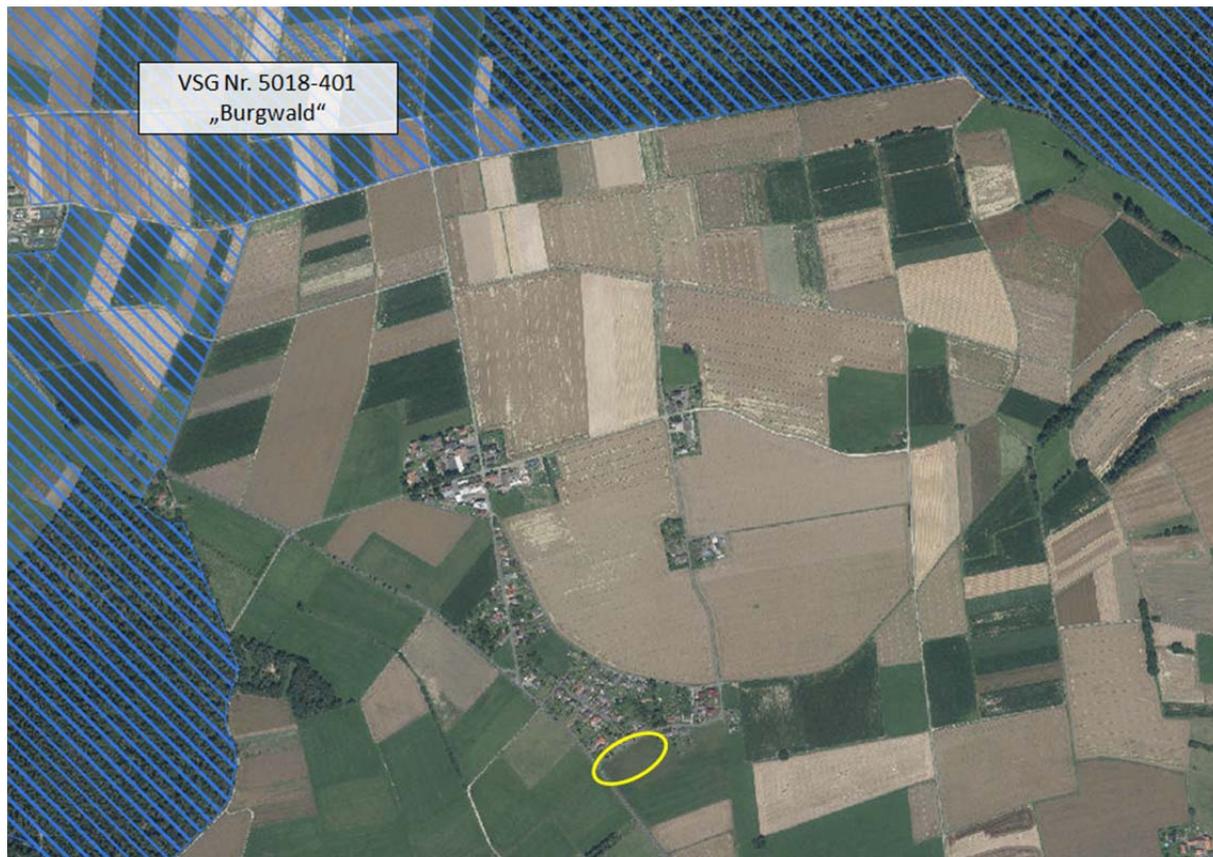


Abb. 9: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) zum Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“ (Quelle: NatureViewer, Zugriffsdatum: 02.01.18, eigene Bearbeitung)

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“ mit einer Größe von 145.959,21 ha in ca. 750 bis 1.300 m nordwestlicher, nördlicher sowie nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet (**Abb. 9**). Da von den bereits vorhandenen Wohn- und sonstigen Nutzungen nördlich und östlich des Plangebietes aktuell keine geringen oder gar erheblichen Auswirkungen auf dieses Vogelschutzgebiet anzunehmen sind und das Plangebiet eine nur geringe Größe aufweist, ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“ zu rechnen.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Wohnen bzw. Siedlung:

An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Wohnbebauung sowie gemischte Nutzungen an. Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, die mit negativen Auswirkungen auf die angrenzend vorhandene Bebauung verbunden sind. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

- Erholung:

Das Plangebiet ist zwar ein Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung), jedoch ist hier aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlands frischer Standorte sowie der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine nennenswerte Funktion diesbezüglich erkennbar.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

3.1 Kompensationsbedarf

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Bebauung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen vorgenommen (**Tab. 1**). Für die im Rahmen des Bebauungsplanes „Südlich des Drosselweges“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt dabei vorerst insgesamt ein Defizit von 79.469 Punkten.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
06.320	Grünland frischer Standorte (intensiv genutzt)	27	3.872		104.544	
10.510	versiegelte Fläche (Asphalt)	3	1		3	
Planung						
10.510	Überbaubare Grundstücksfläche	3		2.905		8.715
11.221	Nicht überbaubare Grundstücksfläche	14		546		7.644
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung	20		422		8.440
Zusatz	Aufwertung von Bäumen übertraufener Fläche					
0.4110	Neupflanzung von 3 Bäumen à 3 qm	31		9		279
Summe			3.873	3.873	104.547	25.078
Biotopwertdifferenz					-79.469	

3.2 Eingriffskompensation

Als Ausgleich für das ermittelte Defizit von 79.469 Biotopwertpunkten beabsichtigt die Stadt Rauschenberg intensiv genutzte Wirtschaftswiesen auf einer Teilfläche von rd. 0,6 ha (6.113 m²) in extensiv genutzte Frisch- beziehungsweise Feuchtwiesen mit einer Aufwertung von 79.469 Biotopwertpunkten umzuwandeln. Die Maßnahmenflächen befinden sich in städtischem Besitz und liegen im Bereich der Wohraue östlich des Ortsteils Rauschenberg. Weitergehend wird auf die hierfür ausgearbeiteten Unterlagen der Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf verwiesen, welche sich nachfolgend als Anhang zur vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsplanung finden (Abb. 10 – 21).



**Zuordnung einer Kompensationsmaßnahme zum Eingriff durch den BBPl Südlich
des Drosselwegs Stt. Bracht-Siedlung der Stadt Rauschenberg**

bearbeitet von Ursula Mothes-Wagner

September/aktualisiert November 2018

Abb. 10: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Einleitung

Die Stadt Rauschenberg betreibt die Aufstellung des BBPl *Südlich des Drosselweges* in ihrem Stadtteil Bracht-Siedlung. Mit der Planung wurde das Büro Fischer beauftragt. Im Rahmen der Planerstellung wurde seitens des Büros ein Kompensationsbedarf von 79.469 BWP ermittelt, der sich überwiegend durch den Verlust von Grünland frischer Standorte ergibt.

Die Stadt Rauschenberg möchte den Kompensationsbedarf auf eigenen Flächen decken und hat dafür die Flurstücke 135, 136, 166 und 167 der Flur 8, Gemarkung Rauschenberg ausgewählt. Die Agentur Naturentwicklung hatte im Vorfeld das Aufwertungspotenzial der Flurstücke und die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Projektskizze grob beschrieben (s. Anlage). Diese Projektskizze ist Grundlage für die Zuordnung einer Fläche zum Kompensationsbedarf für den BBPl *Südlich des Drosselweges*. Die Flächen sind für einen funktionalen Ausgleich/Ersatz geeignet, aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig.

Abb. 1 Lage der Grundstücke (Stadtplan Hessen 2007, hessencd.de)



Bestands- und Maßnahmenbeschreibung, Aufwertungspotenzial

In der in Anlage beigefügten Projektskizze wird der Bestand anhand vorhandener Unterlagen abgeleitet und als intensiv genutzte Wirtschaftswiese eingestuft. In 2018 wurden bereits 2 Schnitte und eine 2-malige Gülleausbringung durchgeführt, so dass sich an dieser Einstufung (noch) nichts geändert hat. Laut Auskunft der Stadt ist der bestehende Pachtvertrag nach Erwerb der Flächen zum 31.12.2018 gekündigt. Ab 01.01.2019 wird seitens der Stadt ein neuer Pachtvertrag vergeben, der die in der Projektskizze empfohlenen Maßnahmen/Auflagen enthalten wird.

Die Aufwertungsmaßnahmen umfassen folgende Empfehlungen:

- In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Aushagerung der durch Gülleausbringung mit Nährstoffen angereicherten Böden. Hierzu wird eine (3- bis) 4-schürige Mahd durchgeführt, das Mähgut

Abb. 11: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.

Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



abtransportiert und keine Zusatzdüngung (weder mineralisch noch organisch) oder die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (PSM) erlaubt.

- Ab dem 3. Jahr wird das Mahdregime auf eine 2-schürige Maculinea gerechte Mahd umgestellt. Dies bedeutet, dass die 1. Mahd zwischen dem 01. und 15.06. und die 2. Mahd ab dem 30.09. eines jeden Jahres erfolgt. Das Mähgut wird abgefahren und kann vom Pächter genutzt werden. Düngung und die Anwendung von PSM unterbleiben weiterhin.

Abb. 2 Luftbildübersicht (natureg-viewer, HLNUG 2018)



Mit diesen Maßnahmen kann gem. Einschätzung der Unterzeichnerin kurz- bis mittelfristig eine Ausgangssituation geschaffen werden, die zu einer Ansiedlung des in der Nachbarschaft vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea*) führen könnte. Da aber in den ersten 5 Jahren wohl noch nicht von der vollständigen Umwandlung der intensiv genutzten und mit oftmaliger Gülleausbringung gedüngten Wirtschaftswiese in eine extensiv genutzte Frisch- bzw. Feuchtwiese auszugehen ist, wird für die Zuordnung des Kompensationsbedarfs ein Ziel-Biotopwert von 44 BWP abzgl. 10 BWP angesetzt. Für einen Kompensationsbedarf von 79.469 BWP wäre unter Zugrundlegung einer Biotopaufwertung von 13 BWP/m² eine Fläche von 6.113 m² zuzuordnen.

Es werden die Flurstücke 166 (2.997 m²) und 167 (1.649 m²) vollständig zugeordnet und von dem Flurstück 136 (2.724 m²) eine Teilfläche von 1.467 m² (s. Abb. 3).

Abb. 12: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.

Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Abb. 3 Flächenzuordnung Kompensationsbedarf (Kartengrundlage LIKA, web)



Wohratal, im September/aktualisiert im November 2018

Abb.13: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



ANLAGE

Abschätzung des naturschutzfachlichen Aufwertungspotenzials von vier
Grundstücken in der Wohraue bei Rauschenberg

bearbeitet von
Ursula Mothes-Wagner

Wohratal, im März 2018

Abb. 14: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



1 Einleitung

Die Stadt Rauschenberg kann in der Gemarkung Rauschenberg, Flur 8, die Flurstücke 135, 136, 166 und 167 erwerben. Sie hat die Agentur um Abschätzung der naturschutzfachlichen Aufwertbarkeit gebeten.

Abb. 1 Lage der Grundstücke (Stadtplan Hessen 2007, hessencd.de)



Die zu betrachtenden Grundstücke liegen in der Wohraue zwischen der Landesstraße und einem Wirtschaftsweg. Jeweils zwei Grundstücke werden durch einem Wiesengraben getrennt.

Abb. 2 Luftbildübersicht (natureg-viewer, HLNUG 2018)



Abb. 15: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Die Grundstücke grenzen an eine gemeindeeigene Gehölz-/Hochstauden-/Wasserfläche feuchter bis nasser Standorte bzw. an Extensivgrünland, die im Zuge der Flurbereinigung als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Nördlich an die Flurstücke 166 und 167 grenzt eine als Extensivgrünland genutzte private Fläche an. Das weitere Umfeld der Grundstücke wird überwiegend als Grünland, z.T. als Extensivgrünland genutzt.

Abb. 3 Fotodokumentation (A, B, D, E Aufnahme 11.03.2018)



A Flurstück 166 und 167, im Februar 18 gegüllet



B nördl. angrenzendes Extensivgrünland



C südl. angrenzende Nassstaudenflur (Juni 2014)



E Graben zwischen Flurstücken 166/167 und 135/136 aus südl. Richtung, im Hintergrund Nassstauden/Gehölz, jährlich bis unter die Grabensohle geräumt



D Grabensohle unterhalb südl. Wirtschaftsweg

Abb. 16: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.

Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



2 Aussagen Dritter zu den Flurstücken bzw. dem betreffenden Auenbereich

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt den Bereich als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar.

Zwei Schutzkategorien überlagern die Flächen: zum einen das NATURA 2000-Gebiet *Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden* (5119-302), zum anderen das Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Lahn-Ohm*.

Mit der Ausweisung des NATURA 2000-Gebietes sollen neben den Lebensraumtypen Fließgewässer mit den Fischarten Groppe und Bachneunauge bzw. Auwälder auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*) erhalten werden. Die Grunddatenerhebung für die Ausweisung des NATURA 2000-Gebietes (Lange & Wenzel 2006) zeigte aktuelle Vermehrungshabitate des Schmetterlings auf den südlich angrenzenden Grünlandflächen. Zwei der zum Erwerb stehenden Grundstücke sind als potenzielles Vermehrungshabitat eingestuft und eine Bewirtschaftungsempfehlung gegeben, die auch Eingang in den Maßnahmenplan zum NATURA 2000-Gebiet fand. Zur Unterstützung der Wiederbesiedlungsflächen ist eine 2-schürige Mahd vorgesehen, wobei der erste Schnitt zwischen dem 1. und 15. Juni d.J., der zweite Schnitt ab dem 30.09. d.J. erfolgen soll.

Abb. 4 Abgrenzung NATURA 2000 (A) und LSG Auenverbund Lahn-Ohm B)

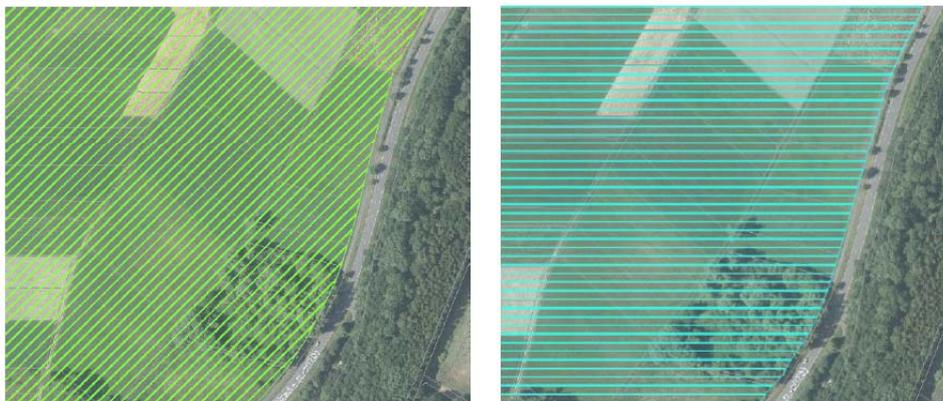


Abb. 5 Auszug aus der GDE (Lange & Wenzel 2006), violett = aktuelles Vermehrungshabitat (Kreise bezeichnen Populationsgrößen), grün = potenzielles Wiederbesiedlungshabitat



Abb. 17: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.

Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Die Biotopkartierung der GDE wies den in Betracht kommenden Grundstücken folgende Nutzungen zu: a. Grünland, extensiv genutzt, b. Grünland, intensiv genutzt, c. Grünland feucht bis nass (s. Abb. 4).

Abb. 6 Auszug GDE, Biotoptypen (grün = Grünland, intensiv genutzt; hellgrün = Grünland, extensiv genutzt; blau = Grünland feucht bis nass)



Das Flächeninformationssystem Boden (FISBO) weist den betreffenden Grundstücken Ertragsmesszahlen von 26-36 zu. Da diese unter der durchschnittlichen EMZ/ar der Gemarkung Rauschenberg (= 38) liegen, sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet.

Der natureg-viewer macht für die Grundstücke keine Angaben.

Der HALM-Viewer stellt für das Flurstück 136 sowie angrenzende Flächen eine in der Hess. Biotopkartierung beschriebene besondere Grünlandfläche dar.

Abb. 7 Auszug aus dem HALM-Viewer (HLNUG 2018)(A. Besondere Grünlandvorkommen der HB)



Abb. 18: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Darüber hinaus enthält der HALM-viewer eine Darstellung zum Vorkommen von FFH-Arten und von Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Ergänzt werden die Darstellungen um ein ökologisches Vernetzungselement.

Abb. 8 Auszug HALM-viewer (HLNUG 2018) (A = FFH-Arten, B = Arten der VS-RL)



3 Bestandsbeschreibung

Zu den in Betracht kommenden Flächen liegen Informationen zur pflanzensoziologischen Einstufung aus der Diplomarbeit von Böhmer (1989) vor. Demnach handelte es sich bei Grundstücken um feuchte bis nasse (Flurstücke 135 und 136) bzw. um frische Standorte (Flurstücke 166 und 167). Dies wird auch durch die Darstellungen des Bodenviewers bestätigt.

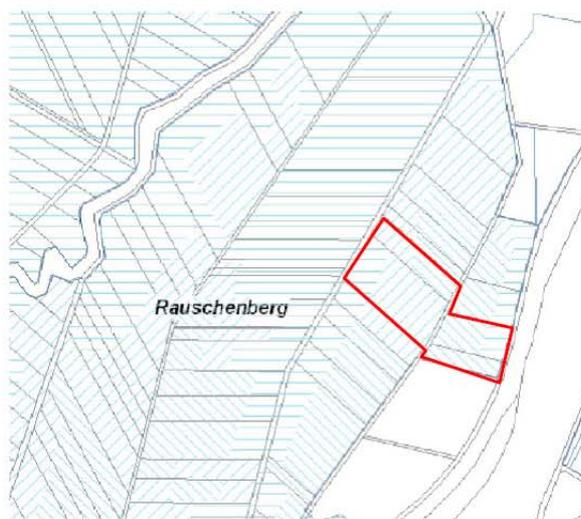
Abb. 9 Auszug Kartierung Böhmer (1989: Konzeption eines Auenverbunds am Beispiel des Wohratal's auf der Basis geoökologischer Bestandsaufnahme und Bewertung)



Abb. 19: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Abb. 10 Auszug aus dem boden-viewer (HLNUG 2018)



Das Ertragspotenzial der Grundstücke wird als gering bis mittel eingestuft. Der Bodentyp ist überwiegend tonig-lehmig-sandig.

Die heutige Nutzung der Grundstücke ist Grünland, das seit etwa 2-3 Jahren mehrfach im Jahr mit Gülle gedüngt und geschnitten wird. Aufgrund dieser Nährstoffanreicherung muss die Artenvielfalt gegenüber den früher vorkommenden Glatthafer- oder Wassergreiskrautwiesen als deutlich verarmt angesehen werden (Reduzierung auf nitrophile Arten). Eine Vegetationskartierung liegt sowohl aus früheren (nach 1989) als auch aktuell nicht vor. Hinzu kommt, dass durch die fast jährlich wiederkehrende Räumung des angrenzenden Grabens eine deutliche Austrocknung der Flächen erkennbar wird, so dass die Grundstücke heute mit schweren Schleppern befahren werden können. Nur in nassen Witterungsphasen zeigen sich tiefe Fahrgleise der Maschinen. Im aktuellen Jahr wurden die Flächen bereits Anfang-Mitte Februar erstmalig mit Gülle gedüngt.

Die südlich und nördlich angrenzenden Flächen werden tw. als Extensivgrünland genutzt, auf denen Vorkommen des Ameisenbläulings durch die GDE bestätigt sind. Tw. sind sie feuchte bis nasse Hochstauden-/Gehölzflächen.

4 Abschätzung des naturschutzfachlichen Aufwertungspotenzials

Die Stadt Rauschenberg beabsichtigt, die zu erwerbenden Grundstücke zukünftig gem. den Empfehlungen der GDE bzw. des Maßnahmenplans *Maculinea*-gerecht bewirtschaften zu lassen. Da die Gülleausbringung noch nicht so lange erfolgt, ist davon auszugehen, dass sich nach einer 2 bis 3-jährigen Aushagerungsphase aufgrund noch vorhandener Samenvorräte eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt ergeben wird. Ergänzt wird die Wiederbesiedlung durch die angrenzenden Extensivgrünlandflächen. Das Ziel der Entwicklungspflege soll eine extensiv genutzte Grünlandfläche sein. Ob diese zur Wiederbesiedlung durch den Ameisenbläuling geeignet sein wird, ist derzeit nicht abzuschätzen.

Nach der Aushagerungsphase wäre zu prüfen, ob ggf. durch eine Heumulchsaataufbringung nach Mahd eine Anreicherung von wertgebenden Pflanzenarten erforderlich bzw. möglich ist.

Abb. 20: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.

Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf



Eine Wiedervernässung der Grundstücke durch Aufgabe der jährlichen Grabenräumung bzw. einer Anhebung der Grabensohle erscheint derzeit aufgrund der Nutzungen im Einzugsgebiet des Grabens ohne den Erwerb weiterer Grundstücke für die öffentliche Hand ausgeschlossen. Die Stadt sollte jedoch prüfen, ob die Grabenräumung extensiver, d.h. weniger tief (nicht unter die Grabensohle) und weniger häufig (nicht jedes Jahr) durchgeführt werden könnte. Nicht zuletzt auch, um Hochstaudensäume, wenn auch nur schmal, entlang der Grabenufer zu entwickeln.

Der aktuelle Bestand der Grünlandflächen wird gem. der Arbeitshilfe zur KV (HMULRV 2005), als Biototyp Nr. 06.910 (B) - intensiv genutzte Wirtschaftswiese mit einem Biotopwert von 21 BWP eingestuft.

Durch die geplanten Maßnahmen (2-3jährige Aushagerung durch 3 bis 4-schürige Mahd mit nachfolgend Maculinea-gerechter 2-schüriger Mahd mit Zeitvorgabe: 01.-15.06 und ab 30.09.) kann mittelfristig eine Einstufung als 06.310 (B) - extensiv genutzte Frischwiese im Übergang zu nährstoffreichen Feuchtwiesen mit einem Biotopwert von 44 BWP erreicht werden. Dieser Biototyp kann nur dann gewählt werden, wenn die Voraussetzungen des Bestandes eine entsprechende Entwicklung ermöglichen. Dies erscheint auf den betreffenden Flächen aufgrund der historischen Entwicklung möglich. Dabei begünstigen die angrenzenden mehr oder weniger extensiv genutzten Grünlandflächen eine Wiederbesiedlung durch an nährstoffärmere Standortverhältnisse angepasste Arten.

Auf eine Zusatzbewertung aus Artenschutzgründen (Förderung einer FFH-Art) wird verzichtet, da derzeit eine Wiederbesiedlung durch den Ameisenbläuling nicht abgesehen werden kann.

Aus den jeweiligen Flächengrößen und Biotopwerten ergibt sich folgende Bilanzierung:

Bestand

06.910 (B) intensiv genutzte Wirtschaftswiese 21 BWP x 13.699 m² = 287.679 BWP

Ziel

06.310 (B) extensiv genutzte Frischwiese 44 BWP x 13.699 m² = 602.756 BWP

Mit den geplanten Maßnahmen könnte mittel- bis langfristig eine Aufwertung von 315.077 BWP erreicht werden.

Wohratal, im März 2018

Abb. 21: Beschreibung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme der Stadt Rauschenberg.
Quelle: Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen grundsätzlich bestehen. Das derzeitige Grünland frischer Standorte wird in diesem Falle voraussichtlich auch weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Die Stadt Rauschenberg ist grundsätzlich bestrebt auch Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Jedoch steht die Stadt Rauschenberg auch einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gegenüber, der nur mit innerörtlichen Nachverdichtungen insbesondere aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des dort fehlenden Flächenpotenzials letztlich nicht entsprochen werden kann. Mit der geplanten Baugebietsentwicklung soll zwar unter Inanspruchnahme des baulichen Außenbereichs ein neues Mischgebiet entwickelt werden, das sich aber in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und zur Deckung des nachgewiesenen kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an entsprechenden Baugrundstücken dienen soll. Der Bereich des Plangebietes ist von zwei Seiten von bestehender Wohnbebauung mit verschiedener Nutzung umschlossen und bietet sich daher für eine städtebauliche Entwicklung an, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Umfeld bereits vorhanden sind. Anderweitige Planungen wären daher voraussichtlich mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden

gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Rauschenberg im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, wie beispielsweise die Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zur Ortsrandeingrünung, umgesetzt wurden. Solange die Stadt Rauschenberg keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Mit dem Bebauungsplan sollen im Stadtteil Bracht-Siedlung südlich des Drosselweges im Bereich der Flurstücke 47/4 und 47/5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand ergänzenden Bebauung am Ortsrand entlang des Drosselweges geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNVO. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in einem Bereich der bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.

Boden und Wasser: Bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Flächen sowie der angrenzenden Bereiche, die Wohnbebauung aufweisen, existieren keine Angaben hinsichtlich Bodenfunktion, Ertragspotenzial und Bodenart. Jedoch weisen die umliegenden Grünlandflächen einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der sog. K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht eine geringe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Jedoch liegt das Plangebiet in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke.

Biotop- und Nutzungstypen: Innerhalb des Plangebietes ist als einzig vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte zu nennen. Besondere Pflanzenvorkommen oder Pflanzenvergesellschaftungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aus natur-schutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht ist das Plangebiet insgesamt mit einer geringen Wertigkeit zu bewerten. In der Zusammenschau ergibt sich daher bei Umsetzung der Planung voraussichtlich eine nur geringe Konfliktsituation.

Artenschutzrecht: Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Landschaft: An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Wohnbebauung sowie gemischte Nutzungen an. Zur Ortsrandeingrünung werden durch den Bebauungsplan die Anpflanzung von Gehölzen im Süden sowie die Anpflanzung von Einzelbäumen im Westen des Plangebietes festgesetzt. Insgesamt ergeben sich daher in der Zusammenschau keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Ortsrandes im Bereich des Stadtteils Bracht-Siedlung.

Schutzgebiete: Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“ mit einer Größe von 145.959,21 ha in ca. 750 bis 1.300 m nordwestlicher, nördlicher sowie nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Da von den bereits vorhandenen Wohn- und sonstigen Nutzungen nördlich und östlich des Plangebietes aktuell keine geringen oder gar erheblichen Auswirkungen auf dieses Vogelschutzgebiet anzunehmen sind und das Plangebiet eine nur geringe Größe aufweist, ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“ zu rechnen ist.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Wohnbauungen sowie gemischte Nutzungen an. Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, die mit negativen Auswirkungen auf die angrenzend vorhandene Wohnbebauung verbunden sind. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist zwar ein Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung), jedoch ist hier aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlands frischer Standorte sowie der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine nennenswerte Funktion diesbezüglich erkennbar.

Eingriffsregelung: Als Ausgleich für das durch die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft entstehende Defizit von 79.469 Biotopwertpunkten beabsichtigt die Stadt Rauschenberg intensiv genutzte Wirtschaftswiesen auf einer Fläche von rd. 0,6 ha in extensiv genutzte Frisch- beziehungsweise Feuchtwiesen umzuwandeln.

Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung: Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen grundsätzlich bestehen. Die derzeit vorhandene Grünlandfläche wird in diesem Falle voraussichtlich auch weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden.

Alternativenbetrachtung: Die Stadt Rauschenberg ist grundsätzlich bestrebt auch Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Jedoch steht die Stadt Rauschenberg auch einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gegenüber, der nur mit innerörtlichen Nachverdichtungen insbesondere aufgrund der Eigentumsverhältnisse und des dort fehlenden Flächenpotenzials letztlich nicht entsprochen werden kann. Mit der geplanten Baugebietsentwicklung soll zwar unter Inanspruchnahme des baulichen Außenbereichs ein neues Mischgebiet entwickelt werden, das sich aber in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und zur Deckung des nachgewiesenen kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an entsprechenden Baugrundstücken dienen soll. Der Bereich des Plangebietes ist von zwei Seiten von bestehender Wohnbebauung mit verschiedener Nutzung umschlossen und bietet sich daher für eine städtebauliche Entwicklung an, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Umfeld bereits vorhanden sind. Anderweitige Planungen wären daher voraussichtlich mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Stadt Rauschenberg die Umsetzung der Bauleitplanung beobachten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt).

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, Zugriffsdatum: 17.11.2017

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de; Zugriffsdatum: 17.11.2017

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

10 Anhang

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

